

Newsletter Juli 2019

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a Entscheidungen zur Abzugsfähigkeit von Mietaufwendungen nach Beendigung der doppelten Haushaltsführung und zur Erstattung von Vorsteuerüberhängen aus vorinsolvenzrechtlicher Zeit an den Insolvenzverwalter.

**Aktuelle
Entscheidungen**

Mietkosten können auch nach Beendigung der doppelten Haushaltsführung abzugsfähig sein

Die Miete für eine ursprünglich für eine doppelte Haushaltsführung genutzte Wohnung kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Dauer einer neuen Arbeitsplatzsuche als vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden. Dies hat 7. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 12. Juni 2016 (Az. [7 K 57/18 E](#)) entschieden.

Der Kläger ging einer Beschäftigung in Berlin nach, hatte seinen Lebensmittelpunkt aber weiterhin unstrittig in Nordrhein-Westfalen. Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber zum 31. August 2015 behielt der Kläger seine Wohnung in Berlin bei und bewarb sich in der Folgezeit auf eine Vielzahl von Arbeitsplätzen im gesamten Bundesgebiet, von denen drei in Berlin und Umgebung lagen. Nach Zusage einer Stelle in Hessen zum 1. Januar 2016 kündigte der Kläger die Mietwohnung in Berlin fristgerecht zum 29. Februar 2016.

Das Finanzamt erkannte die Mietkosten für die Wohnung in Berlin nur bis zum Ende der mietvertraglichen Kündigungsfrist der Wohnung damit bis einschließlich November 2015 an. Der Kläger begehrte demgegenüber einen Werbungskostenabzug auch für die Dezembermiete in Höhe von rund 240 €.

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hat der Klage stattgegeben. Die Miete für den Monat Dezember 2015 sei zwar nicht mehr durch die doppelte Haushaltsführung veranlasst. Bei den Aufwendungen handele es sich jedoch um vorweggenommene Werbungskosten, denn es sei ein hinreichend konkreter Veranlassungszusammenhang mit späteren Einnahmen erkennbar. Der Kläger habe sich weiterhin auf Arbeitsstellen in Berlin und Umgebung beworben und die Wohnung unmittelbar nach Zusage einer neuen Arbeitsstelle an einem anderen Ort gekündigt. Aus diesem Grund werde die mögliche private Nutzung der Wohnung, etwa für mögliche Wochenendbesuche, überlagert. Zu berücksichtigen sei auch, dass eine vorzeitige Kündigung und eine etwaige Neuvermietung einer anderen Wohnung für den Kläger teurer gewesen wären als die Beibehaltung der verhältnismäßig günstigen Wohnung.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Beachten Sie zu dieser Entscheidung bitte auch den aktuellen [PodcaSTeuerrecht](#).

Keine Erstattung von Vorsteuerüberhängen aus vorinsolvenzrechtlicher Zeit an den Insolvenzverwalter

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 12. Juni 2019 (Az. [5 K 166/19 U](#)) entschieden, dass im Zeitraum der vorläufigen Insolvenzverwaltung unter Bestellung eines sog. schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters begründete Vorsteuererstattungsansprüche dem vorinsolvenzrechtlichen Unternehmensteil und nicht

der Insolvenzmasse zuzuordnen sind. Dies hat zur Folge, dass keine Erstattung an den Insolvenzverwalter erfolgt.

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen einer GmbH & Co. KG. Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens war er bereits als vorläufiger Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt (sog. schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter) bestellt worden. Für den Zeitraum der vorläufigen Insolvenzverwaltung machte der Kläger Vorsteuerüberhänge geltend und beantragte eine entsprechende Festsetzung zugunsten der Insolvenzmasse. Dies lehnte das Finanzamt ab, da die Vorsteuern dem vorinsolvenzrechtlichen Vermögensteil zuzuordnen seien.

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Klage abgewiesen und zunächst auf die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung verwiesen, wonach ein Unternehmen nach den Erfordernissen des Insolvenzrechts in einen vorinsolvenzrechtlichen Unternehmensteil, die Insolvenzmasse und das insolvenzfreie Vermögen aufzuteilen sei, zwischen denen keine Umsatzsteuern verrechnet werden dürften. Maßgeblich für die Aufteilung sei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und nicht die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt. In diesem Zeitpunkt unterliege die Insolvenzmasse nämlich noch nicht der Beschlagnahme.

Dieser Beurteilung stehe auch die Vorschrift des § 55 Abs. 4 InsO nicht entgegen, wonach Verbindlichkeiten, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit dessen Zustimmung begründet worden sind, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als

Masseverbindlichkeiten gelten. Diese Regelung erfasse nach ihrem Wortlaut nur Verbindlichkeiten, nicht aber Forderungen der Masse. Forderungen und Verbindlichkeiten seien auch nach dem Gesetzeszweck nicht gleichzustellen. Die Regelung sei vielmehr eingeführt worden, um den Nachteil auszugleichen, den der Fiskus als Gläubiger hinzunehmen hat, denn er könne - anders als andere Insolvenzgläubiger - keine Vorkehrungen gegen drohende Verluste von vom schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter begründeten Verbindlichkeiten treffen. Vor diesem Hintergrund liege auch keine verfassungswidrige Privilegierung des Fiskus vor.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Zuschüsse von Landesbetrieb Wald und Holz an einen gemeinnützigen Verein sind nicht steuerbar

Mit Urteil vom 24. Mai 2019 (Az. [10 K 477/16 K,G,F](#)) hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Zuschüsse, die ein gemeinnütziger Verein vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW aus Mitteln der Jagdabgabe erhält, nicht der Körperschaftsteuer unterliegen.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, der nach seiner Satzung unter anderem die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verfolgt. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW gewährte dem Kläger einen Zuschuss aufgrund der Richtlinien über

die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe. Der Zuschuss wurde zu den Ausgaben des Klägers für das Mitteilungsblatt und die Geschäftsstelle geleistet.

Der Kläger behandelte die Ausgaben für das Mitteilungsblatt und die Geschäftsstelle anteilig als Betriebsausgaben, da beide Einrichtungen unstreitig auch Leistungen im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erbracht hatten. Den Zuschuss ordnete er in vollem Umfang dem ideellen Bereich zu. Das Finanzamt teilte den Zuschuss dagegen ebenfalls auf, was zu einer anteiligen Besteuerung im Umfang der betrieblichen Veranlassung führte.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster hat ausgeführt, dass die Einnahmen nicht durch den Geschäftsbetrieb des Klägers veranlasst seien. Dabei hat er die Streitfrage, ob für die Zuordnung von Zuschüssen auf das Veranlassungsprinzip abzustellen ist oder darauf, ob der Empfänger eine Gegenleistung für den Zuschuss erbringt, offen gelassen. Der Kläger habe weder eine Gegenleistung für den Zuschuss erbracht noch sei der Zuschuss durch den Geschäftsbetrieb veranlasst gewesen. Das Land Nordrhein-Westfalen habe nicht den Geschäftsbetrieb des Klägers fördern wollen. Dies ergebe sich aus den Förderrichtlinien, wonach Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe allein zur Förderung des Jagdwesens einzusetzen seien. Darüber hinaus hätten die Gesamtaufwendungen für das Mitteilungsblatt und die Geschäftsstelle den Zuschuss jeweils deutlich überstiegen, was ebenfalls gegen eine Zuschussung des Geschäftsbetriebes spreche.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Übertragung landwirtschaftlicher Flächen an zwei Erwerber führt zur Betriebszerschlagung

Werden Flächen, die einen ruhenden landwirtschaftlichen Betrieb darstellen, im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge an zwei Erwerber übertragen, liegt keine Betriebsverkleinerung, sondern eine Betriebszerschlagung vor, die zur Aufdeckung der stillen Reserven führt. Dies hat der 7. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 22. Mai 2019 (Az. [7 K 802/18 E](#)) entschieden.

Die Klägerin war Eigentümerin mehrerer verpachteter landwirtschaftlicher Grundstücke in einem Gesamtumfang von ca. 40.000 m². Diese stellten steuerlich einen ruhenden landwirtschaftlichen Betrieb dar. Durch einen notariellen Vertrag übertrug die Klägerin sämtliche Grundstücke auf ihre beiden Töchter im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, wonach eine Tochter ca. 29.000 m² und die andere ca. 11.000 m² erhielt.

Das Finanzamt ging von einer Betriebsaufgabe aus und unterwarf einen Entnahmegewinn in Höhe von rund 274.000 € der Einkommensteuer. Die Klägerin war dagegen der Auffassung, dass lediglich hinsichtlich des kleineren Teils eine Entnahme vorliege und der insoweit verkleinerte restliche Betrieb fortgeführt werde.

Dem ist der 7. Senat des Finanzgerichts Münster nicht gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe ihren ruhenden landwirtschaftlichen Betrieb zerschlagen. Eine möglicherweise beabsichtigte Verkleinerung des landwirtschaftlichen Betriebes finde zunächst in der notariellen Urkunde keinen Anklang. Darüber hinaus habe die Klägerin mit einer Übertragung von ca. 28 % der Gesamtfläche an die eine Tochter nicht sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen auf die andere Tochter übertragen. Hierbei handele es sich nicht lediglich um geringfügige Teilflächen.

Da die einzelnen Kriterien zur Abgrenzung einer Betriebszerschlagung von einer Betriebsverkleinerung noch nicht hinreichend höchstrichterlich geklärt seien, hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Diese ist unter dem Aktenzeichen VI R 24/19 anhängig.

**Weitere
Entscheidungen
im Überblick**

Einkommensteuer

Ist die rückwirkende Erfassung von Gewinnen aus der Veräußerung von Lebensversicherungen, die vor dem 01. Januar 2005 abgeschlossen wurden, verfassungsgemäß? (Urteil vom 22. Mai 2019, Az. [7 K 1014/16 E](#))

Körperschaftsteuer

Unter welchen Voraussetzungen führt eine mehrstufige Unterbeteiligung an einem GmbH-Anteil zur Begründung wirtschaftlichen Eigentums mit der Folge, dass ein Veräußerungsgewinn steuerfrei bleibt? (Urteil vom 12. April 2019, Az. [13 K 1482/16 K, G](#))

Gewerbsteuer

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine AG schweizerischen Rechts mit inländischen Vermietungseinkünften der Gewerbsteuer unterliegt (Urteil vom 12. April 2019, Az. [13 K 3645/16 G](#))

Umsatzsteuer

Zum Nachweis der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug, wenn keine Anhaltspunkte über die Existenz der Rechnungsaussteller vorliegen und in den Rechnungen lediglich Scheinadressen angegeben sind (Urteil vom 12. Juni 2019, Az. [5 K 2404/16 U](#))

Verfahrensrecht

Darf das Finanzamt nach wirksamem Abschluss einer tatsächlichen Verständigung über die vereinbarten Werte hinausgehende Umsätze schätzen? (Urteil vom 16. Mai 2019, Az. [5 K 1303/18 U](#))

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe im Rahmen eines Haftungsbescheides, wenn der Haftungsschuldner nicht gemäß § 166 AO mit Einwendungen gegen die Höhe der Steuer ausgeschlossen ist (Urteil vom 30. April 2019, Az. [12 K 620/15](#), Rev. BFH VII R 23/19)

Zu den Voraussetzungen eines Erlasses der auf einen Sanierungsgewinn entfallenden Steuern (Urteil vom 15. Mai 2019, Az. [13 K 2520/16 AO](#))

In
eigener
Sache

Herzlich willkommen im Finanzgericht Münster

Am 1. Juli 2019 überreichte der Vizepräsident des Finanzgerichts Münster Wilhelm Markert Herrn **Dr. Christian Sternberg** seine Ernennungsurkunde zum Richter. Herr Dr.

Sternberg studierte in Bielefeld und Münster Rechtswissenschaften und an der Fernuniversität Hagen und der Universität Münster Wirtschaftswissenschaften und Volkswirtschaftslehre mit steuerrechtlichem Schwerpunkt. Danach war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Steuerrecht der Universität Münster und Forschungsreferent des German-Dutch Research Centre for Cross-Border Taxation sowie am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen. Sein Referendariat absolvierte er im Bezirk des Oberlandesgerichts München. Das Präsidium des Finanzgerichts Münster hat Herrn Dr. Sternberg dem im Schwerpunkt für Streitigkeiten aus dem Ertragsteuerrecht und für Kindergeld zuständigen 12. Senat zugewiesen.



Herr Dr. Sternberg (links) und Herr Markert (rechts), Quelle: FG Münster

Finanzgericht Münster informiert angehende Steuerfachangestellte

Am 2. und 3. Juli 2019 besuchten die Richter Christof Taube, Dr. Sascha Bleschick und Dr. Peter Haversath das Hansa-Berufskolleg in Münster und stellten den Steuerklassen der Unter- und Mittelstufe die Arbeitsweise und die Verfahrensgrundsätze des Finanzgerichts vor. Die in diesem Jahr ins Leben gerufene Kooperation zwischen dem Finanzgericht Münster und dem Hansa-Berufskolleg soll die Berufsanfänger nicht nur informieren, sondern ihnen auch eventuelle Hemmschwellen gegenüber dem Gericht nehmen. So zeigten sich die insgesamt ca. 100 angehenden Steuerfachangestellten, die die Richter in zwei Gruppen informierten, sehr interessiert. Insbesondere wurde deutlich, dass die Durchführung eines Klageverfahrens selbst für nicht vertretene Steuerbürger unproblematisch möglich ist.

Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 12](#) vom 5. Juli 2019.

"Perspektiven in der Justiz" - Angehende Steuerjuristen zu Gast im Finanzgericht Münster

Am 10. Juli 2019 fand unter dem Motto „Perspektiven in der Justiz“ der diesjährige Perspektivtag am Finanzgericht Münster statt. Hierbei konnten steuerlich interessierte Studierende, Referendare/innen sowie Berufseinsteiger/innen Einblicke in das Arbeitsumfeld und die richterliche Arbeitsweise nehmen. Nach der Begrüßung durch den Vizepräsidenten des Finanzgerichts Münster, Wilhelm Markert, besuchten die rund 20 Teilnehmer/innen eine Sitzung des 7. Senats. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung bestand die Möglichkeit, Fragen zum Sitzungsverlauf zu stellen, von der die Teilnehmer rege Gebrauch machten. Anschließend informierten der Personaldezernent des Gerichts, Richter am Finanzgericht Dr. Philipp Böwing-Schmalenbrock, und Richter am Finanzgericht Dr. Fabian Schmitz-Herscheidt über Anforderungsprofile und Einstiegsmöglichkeiten in den Beruf des Finanzrichters und über Arbeitsumfeld und Berufsalltag im Finanzgericht.

Bitte lesen Sie hierzu auch die [Pressemitteilung Nr. 13](#) vom 10. Juli 2019.



Quelle: FG Münster



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen

[Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

